
Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

AW: Länderanhörung - Verordnung zur Änderung der GesBergV und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

Sehr geehrte

zur Verordnung zur Änderung der GesBergV und weitere berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen nehme ich wie folgt Stellung:

zu Artikel 1 - Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

Der Entwurf des § 7 Abs. 1 GesBergV lautet:

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) sind neben den Vorschriften der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) auch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung anzuwenden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

Gewollt ist, dass sowohl die GefahrstoffV wie die ABergV jeweils in ihrer aktuellen Fassung angewendet werden sollen. Dies versteht sich, so war im Vorfeld aus dem BMWI zu erfahren, angesichts des Wortlauts der Regelung von selbst. Allerdings wird im Entwurf des neuen § 4 Abs. 2 GesBergV bei vergleichbarer Formulierung die Floskel „in der jeweils geltenden Fassung“ gebraucht. Ich rege daher an, zumindest in der Begründung des § 7; bzw., da dies auch anderswo im Gesetz von Belang ist, an anderer geeigneter Stelle deutlich zu machen, dass die jeweils geltende Fassung angewendet werden soll.

zu Artikel 3 - Änderung der Einwirkungsbereichsbergverordnung

Die Arbeitsgemeinschaft der Behördenmarkscheider/-in der Länderbergbehörden hat in mehreren Sitzungen (zuletzt am 01.06.2017) über die notwendigen Änderungen des Verordnungstextes beraten und auch eine Vollzugshilfe zur EinwirkungsBergV erarbeitet. Der letzte Arbeitsstand wird nunmehr an den FATiB weitergeleitet. Das Land Thüringen schließt sich den Ausführungen dieser Arbeitsgemeinschaft an.

zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Ich rege an, die Änderungen etwa 14 Tage nach Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen, weil bis dahin wenigstens das BGBl. im Vollzug vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ